

Verein Ziegenfreunde



Bewirtschaftungsreglement Ziegenalp Malschüel

In Ausführung von Art. 12 der Statuten vom 13.12.2005, nämlich:

Aufgaben Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins Ziegenfreunde notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- b. Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- c. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. **Erlass von Reglementen für die Kommissionen**
- e. Bestellung und Wahl von Kommissionen

beschliesst der Vorstand des Vereins Ziegenfreunde folgendes Bewirtschaftungsreglement für die Ziegenalp Malschüel:

I. EINLEITUNG

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

Der Verein Ziegenfreunde betreibt auf der Alp Malschüel eine Ziegenalp. Die Ziegenalp verfolgt u. a. folgende Zwecke:

- Sömmerung von Milchziegen
- Herstellung hochwertiger, naturbelassener Alpprodukte
- nachhaltige Bewirtschaftung der Alp
- gezielter Einsatz von Zuchtböcken
- Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Bewirtschaftungsreglement gilt für alle Bestösser gleichermassen.

Alpkommission
/ Alpmeister

Art. 2

Der Vorstand wählt eine Alpkommission. Vorsitzender der Alpkommission ist der Alpmeister. Es kann ein Vize-Alpmeister gewählt werden. Bei Abwesenheit des Alpmeisters hat der Vize-Alpmeister die gleichen Rechte und Pflichten wie der Alpmeister selbst.

Die Alpkommission bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung der Ziegenalp Malschüel notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist. Die Alpkommission erstellt für ihre Mitglieder ein Pflichtenheft.

Der Alpmeister ist der erste Ansprechpartner für den Bestösser und das Alppersonal. Er hat im Rahmen seiner Funktion Weisungsrecht.

Bestösser

Art. 3

Der Bestösser lässt seine Milchziege/n alpen und ist Mitglied des Vereins Ziegenfreunde. Er hat gegenüber dem Alppersonal keine Weisungsrechte.

Alppersonal

Art. 4

Das Alppersonal wird von der Alpkommission eingestellt und untersteht direkt dem Alpmeister. Es erfüllt seine Aufgaben gemäss dem von der Alpkommission verordneten Pflichtenheft und gemäss den Anweisungen des Alpmeisters.

II. ANMELDUNG DER TIERE, BESTOSSUNG

- Bestossung **Art. 5**
Die Ziegenalp darf nur mit laktierenden Tieren bestossen werden. Die Alpkommission kann begründete Ausnahmen beschliessen.
- Anforderungen an das Tier **Art. 6**
Angemeldet werden können Tiere, die folgende Anforderungen erfüllen:
- 1 ½ Liter Tagesmilch bei der ersten Messung (ca. 10. Tag)
 - CAE frei
 - In der ersten Alpwoche macht die Alpkommission einen Schalmtest. Ist das Resultat "hochgradig positiv" wird die Milch bakteriologisch untersucht. Werden nun ansteckende, krankmachende Erreger gefunden, ist das Tier umgehend von der Alp zu nehmen. Die Ziegen dürfen am Auffahrtstag auch keine Euterpocken aufweisen.
 - Es werden nur klinisch pseudotuberkulose-freie Tiere angenommen. Es werden jedoch alle Tiere auf dem Platz kontrolliert. Ist ein Bestand stark von Pseudotuberkulose befallen (30% der Tiere und mehr), wird die ganze Herde zurückgewiesen. Tiere, die während der Alpzeit pseudotuberkuloseverdächtig (Schwellung an einer typischen Stelle) sind, werden von einem Mitglied der Alpkommission (Pseudokontrollleur) umgehend nach Hause geschickt.
 - Ziegen, welche die Absetzfrist von Medikamenten beim Auffahrtstag noch nicht eingehalten haben, werden zurückgewiesen.
 - Jede Ziege trägt eine nicht zu grosse Glocke oder Schelle. Ist sie zu gross, wird bei der Auffuhr eine kleinere Schelle oder Glocke verlangt. Schnalle rechts, wegen den Plaketten, die sie als Alpnummer bekommt.
 - Die Klauen müssen sauber geschnitten sein.
 - Nach dem 30. April darf den Ziegen keine Silage mehr gefüttert werden. Die Gesamtmilch wird in den ersten drei Tagen bakteriologisch untersucht. Werden zu beanstandende Bakterien (Listerien usw.) nachgewiesen, können die Ziegen einzeln geprobt werden. Positiv getestete Ziegen werden abgetrieben und dem Besitzer können die daraus entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
 - Die Ziegen müssen weide- und melkgewohnt sein.
- Anmeldung **Art. 7**
Die Anmeldung der Anzahl Ziegen erfolgt schriftlich zuhanden des Alpmeisters auf dem vorgegebenen Formular bis zur Alpversammlung (ca. Mitte April). Der Bestösser darf unter seinem Namen nur eigene Tiere anmelden. Nicht vollständig ausgefüllte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- Mitteilungspflicht **Art. 8**
Kann der Bestösser nicht alle angemeldeten Tiere sömmeren (z. B. weil ein Tier ausgemerzt wurde, umgestanden ist, verkauft wurde usw.), so ist die Korrektur zur erfolgten Anmeldung dem Alpmeister umgehend zu melden.
- Grundlos fehlende Ziegen werden mit Fr. 20.-- belastet. Unfälle oder Krankheiten sind ausgenommen.
- Bestossungsreduktion **Art. 9**
Werden mehr Tiere angemeldet, als es der Höchstbestand zulässt, entscheidet die Alpkommission über die Massnahmen zur Reduktion des angemeldeten Bestandes.
- Bestandesliste **Art. 10**
Der Alpmeister übergibt dem Alppersonal eine komplette Bestandesliste. Das Alppersonal führt die Liste laufend nach, sodass der aktuelle Bestand jederzeit ersichtlich ist. Weiters sind die TVD-Bestimmungen zu beachten.

III. DIE SÖMMERUNG

Alpauftrieb

Art. 11

Jeder Bestösser ist für den Alpauftrieb selber verantwortlich.

Vom Alpmeister zugewiesene Arbeiten sind am Alpahrtstag zu leisten. Es sind dies insbesondere Einstallen, Einrichtungsarbeiten, usw.

Schneewetter

Art. 12

Bei Schneewetter ist jeder Bestösser verpflichtet, die Anweisungen des Alpmeisters zu befolgen und dem Alppersonal zu helfen.

Alpabtrieb
und -fest

Art. 13

Vor der Alpabfahrt dürfen keine gesunden Ziegen von der Alp genommen werden. Ausnahmen für Ausstellungen, Markt oder ähnliches erfolgen nur in Absprache mit dem Alpmeister. Die Ziegen können frühestens drei Tage vor dem Anlass abgeholt werden. Nach dem Anlass müssen die Tiere wieder auf die Alp gebracht werden. Böcke dürfen nicht vorher für Märkte oder andere Anlässe runtergenommen werden.

Der Alpabtrieb erfolgt für alle Bestösser am gleichen Tag und wird vom Alpmeister rechtzeitig bekannt gegeben. Zur Unterstützung der Kassa wird nach Möglichkeit ein Alpabtriebsfest im Tal durchgeführt.

Jeder Bestösser hat nach seinen Möglichkeiten beim Alpabtrieb und -fest mitzuhelfen. Die Alpkommission hat Weisungsrecht und die zugewiesenen Arbeiten sind zu leisten.

Kosten

Art. 14

Der Bestösser bezahlt der Alp pro Ziege folgende Kosten:

- Sömmerungskosten Fr. 80.--
- gegebenenfalls Sprunggeld gemäss Rapportierung Alppersonal Fr. 20.--
- anteilige Kosten für Medikamente, Entwurmung usw.

Das Sprunggeld geht an die Alp. Die Alp entschädigt jeden Bockhalter mit pauschal Fr. 200.-- pro Bock. Je nach Einsatz der Böcke kann die Alpkommission von der pauschalen Bockentschädigung abweichend entscheiden.

Der Bestösser hat die Nichtträchtigkeit von auf der Alp gedeckten Ziegen dem Alpmeister bis drei Wochen nach Alpabtrieb schriftlich zu melden. Danach bleiben nicht trächtige Ziegen unberücksichtigt.

Allfällige Tierarztkosten sind Sache des jeweiligen Bestössers.

Teilsömmerung

Art. 15

Der Bestösser bezahlt folgende Sömmerungskosten, wenn Tiere wegen Krankheit oder Unfall von der Alp genommen werden müssen:

- Tiere, die vor der 1. Milchwägung von der Alp genommen werden, kommen nicht in die Alprechnung
- Tiere, die zwischen der 1. Milchwägung und dem 25.07. (Stichtag Sömmerungsbeiträge) von der Alp genommen werden, bezahlen keine Sömmerungskosten - die Milch geht aber zugunsten der Alp
- Tiere, die nach dem 25.07. von der Alp genommen werden, bezahlen die vollen Sömmerungskosten, erhalten aber das Milchgeld für die entsprechende Alpdauer

Für tödlich verunfallte Tiere entfallen die Sömmerungskosten.

Böcke

Art. 16

Die Alpkommission bestimmt die Zuchtböcke (Anzahl, Rasse, Auswahl) und den Zeitpunkt des Bockauftriebs. Sie kann eine Gruppe von Bestössern beauftragen, einen Belegungsplan für das Decken der Ziegen zu erstellen.

Milchgeld

Art. 17

Der Bestösser hat Anrecht auf Milchgeld.

Die Basis für die Berechnung der einzelnen Milchleistungen bildet der Mittelwert aus den Milchwägungen. Nicht verwertbare Milch (z. B. infolge Euterbehandlung) wird nicht vergütet.

Die effektive Milchmenge im Kessi wird im Verhältnis der einzelnen Milchleistungen aufgeteilt. Ist ein Tier nicht die ganze Alpzeit auf der Alp, gilt Art. 15 sinngemäss:

- Tiere, die vor dem 25.07. von der Alp gehen: Milchmenge verfällt zugunsten Alp
- Tiere, die ab dem 25.07. von der Alp gehen: Milchmenge gehört dem Bestösser

Für tödlich verunfallte Tiere entfallen die Sömmerungskosten, womit auch kein Milchgeld ausbezahlt wird.

Die Höhe des Milchgeldes pro kg Milch wird je nach Milch- und Alprechnung von der Alpkommission festgelegt.

Milchwägung

Art. 18

Der Alpmeister ist für die Milchwägung und Rapportierung verantwortlich.

Käsebezug

Art. 19

Wenn der Käseverkauf durch die Alpkommission nicht erbracht werden kann, muss jeder Bestösser prozentual der Milchlieferrung Käse zum festgelegten Einstandspreis (derzeit Fr. 25.--/kg) übernehmen. Dies kann während der Alpsaison oder aber auch bei Ende der Alpfung der Fall sein.

Bestösser, die mehr als 50 kg Käse beziehen, können die ganze Menge zu Fr. 23.50/kg übernehmen. Ein allfälliges Guthaben aus bereits bezahlten Käsebezügen wird in diesem Fall anlässlich der Bestösserabrechnung gutgeschrieben.

Kranke Tiere

Art. 20

Die Alpkommission kontrolliert beim Alpauftrieb die Gesundheit der Tiere (insbesondere CAE, Pseudotuberkulose, Eutererkrankungen, innere und äussere Parasiten, usw.). Sie kann kranke Tiere oder solche in schlechtem Zustand zurückweisen.

Das Personal meldet dem Alpmeister, wenn ein Tier ernsthaft krank geworden ist. Der Alpmeister informiert umgehend den betroffenen Bestösser und vereinbart mit ihm die vorzunehmende Behandlung und ob das Tier von der Alp genommen werden soll oder nicht. Behandlung und Transporte gehen zu Lasten des Bestössers.

Der Alpmeister weist das Alppersonal an, was bei erfallenen oder verletzten Tieren vorzunehmen ist (Rettungswesen).

Medikamente

Art. 21

Der Alpmeister sorgt für eine zweckmässige Alpapotheke. Die Kosten für die Medikamente werden den Bestössern belastet. Einzelbehandlungen gehen zulasten des jeweiligen Bestössers.

Krankheitsvorbeugung

Art. 22

Die Alpkommission kann spezielle Weisungen zur Krankheitsvorbeugung erlassen (spezielle Impfungen, Behandlung gegen Verwurmung usw).

Versicherung der Tiere

Art. 23

Die Versicherung der Tiere während der Sömmerung ist Sache des Bestössers.

Einhaltung von Pachtvertrag und Vorschriften

Art. 24

Die Alpkommission ist dafür besorgt, dass die Bedingungen im Pachtvertrag und weitere öffentlich-rechtliche Auflagen (Gewässerschutz, Moorschutz, usw.) eingehalten werden.

IV. ALPWERK

Zweck

Art. 25

Das Alpwerk ist eine obligatorische, unentgeltliche Arbeitsleistung, die vom Bestösser zu erbringen ist.

Es dient in erster Linie der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Alpweiden, sowie dem Unterhalt der Gebäude, Triebwege und Tränkeeinrichtungen.

In zweiter Linie können folgende Arbeiten nach Weisung und Absprache mit dem Alpmeister als Alpwerk angerechnet werden:

- Käsetransporte
- Käseverkauf, Werbeanlässe, udgl.
- Mithilfe an Festwirtschaften
- weitere Arbeiten gemäss speziellem Aufgebot

Alpwerk

Art. 26

Jeder Bestösser ist verpflichtet, das Alpwerk zu leisten. Die Alpkommission beschliesst mindestens 3 Alpwerktag und macht die provisorischen Daten frühzeitig bekannt. Ein Alpwerktag dauert von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und ist von erwachsenen und arbeitsfähigen Personen zu erbringen. Das Alpwerk ist im laufenden Jahr zu leisten - ein Übertrag auf andere Jahre ist nicht erlaubt.

Das Alpwerk wird vom Alpmeister organisiert. Die Alpkommission ist vom obligatorischen Alpwerk befreit.

Das Alpwerk ist wie folgt zu leisten:

- 1-10 Ziegen 1 Tag
- über 10 Ziegen 2 Tage

Erstbestösser haben das erste Jahr das doppelte Alpwerk zu leisten („Einkauf“).

Kann das Alpwerk von einem Bestösser aus guten Gründen nicht geleistet werden, werden ihm pro geschuldeten Alpwerktag Fr. 100.-- belastet.

Übrige Arbeitsleistungen

Art. 27

Die Alpkommission kann die Bestösser aus wichtigen Gründen zur Leistung von weiteren Arbeitstagen aufbieten.

Höhere Gesetze

Art. 28

Bei der Weidenutzung und -pflege sind die übergelagerten Gesetze wie Wasserschutzzonen, Moorschutz, usw. einzuhalten.

V. ALPRECHNUNG

Alpkassier /
Kalenderjahr

Art. 29

Der Geschäftsführung des Vereins obliegt das Rechnungswesen. Sie erstellt auch die Milch- und Bestösserabrechnung.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Bestösser-
abrechnung

Art. 30

Der Bestösser erhält eine Abrechnung mit den Kosten und den Gutschriften.

Der geschuldete Betrag ist innert dem datierten Ablauf der Rechnung einzubezahlen. Gutschriften werden auf das vom Bestösser bei der Anmeldung genannte Konto überwiesen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erlass

Art. 31

Vorliegendes Reglement ist vom Vorstand des Vereins Ziegenfreunde und in Ausführung von Art. 12 der Vereinsstatuten beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Gams, 29.01.2025

Verein Ziegenfreunde

Der Präsident:

Der Alpmeister-Stv.:



sig. Sven Baumgartner



sig. Egli Daniel